

Reglement der Sekundarschule Zollikon-Zumikon (SZZ)

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	2
II. BEHÖRDENORGANISATION SZZ.....	3
A. RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHULPFLEGEN	3
B. SEKUNDARSCHULKOMMISSION	3
III. ANGEBOT UND BETRIEB SZZ.....	5
A. GENERELLES	5
B. SCHULANGEBOT	5
C. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN	7
D. BETREUUNGSANGEBOTE AUSSERHALB DER UNTERRICHTSZEIT	7
E. WEITERES.....	7
IV. FINANZIELLES	8
V. WEITERE BESTIMMUNGEN.....	10
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
ANHANG 1: KOSTENRECHNUNG	11

I. EINLEITUNG

Art. 1

Grundlage Gestützt auf Art. 5 des Zusammenarbeitsvertrags „Sekundarschule Zollikon-Zumikon“ (SZZ) erlassen die Schulpflegen Zollikon und Zumikon dieses Sekundarschulreglement.

Art. 2

Abgrenzungen Folgende Aufgaben sind nicht Teil der SZZ und damit von dieser Vereinbarung nicht betroffen:

- Privatschulungen inkl. Intensivsprachschulungen (wie z.B. Academia, sowie Bezug von Lehrmittel und Schulmaterial gemäss VSG)
- Externe Sonderschulungen, inkl. Heime (vgl. dazu Art. 24)
- Beiträge an kantonale Mittelschulen
- Betrieb von Ferienhäusern
- Berufsvorbereitungsjahr

Art. 3

Zusammenarbeit mit dem SPBD Meilen In der Zusammenarbeit mit dem SPBD Meilen gelten die Schülerinnen und Schüler der SZZ als Schülerinnen und Schüler von Zollikon. Anmeldungen erfolgen durch die Schulleitung der SZZ mit Kopie an die Schulleitung 2 Zumikon. Die Kosten des SPBD werden dem Konto des Wohnsitzes des kostenverursachenden Schülers belastet.

Art. 4

Jugendarbeit Die SZZ verpflichtet sich, mit den für die Jugendarbeit zuständigen Stellen sowie mit den Sozialbehörden beider Gemeinden zusammenzuarbeiten.

Art. 5

Weitere gemeinsame Aufgaben Der SZZ sind keine weiteren gemeinsamen Aufgaben im Sinne von Art. 1 Absatz 4 des Zusammenarbeitsvertrags übertragen.

II. BEHÖRDENORGANISATION SZZ

A. Rechte und Pflichten der Schulpflegen

Art. 6

Information der Schulpflegen Die Sekundarschulkommissionsmitglieder orientieren die jeweiligen Schulpflegen periodisch über den Betrieb der SZZ.

Art. 7

Gegenseitige Information der Schulpflegen Die Schulpflegen Zollikon und Zumikon informieren sich gegenseitig über ihre Beschlüsse betreffend die Sekundarschule. Die Information erfolgt über die Mitglieder der Sekundarschulkommission.

Im Übrigen gelten die behördenüblichen Grundsätze betreffend Informationen von Direktbetroffenen.

Art. 8

Entschädigung der Behördenmitglieder Die Entschädigung der Behördenmitglieder für ihre Tätigkeit zugunsten der SZZ erfolgt durch die jeweilige Vertragsgemeinde nach den gemeindespezifischen Ansätzen.

Art. 9

Rechte der Schulpflege Zumikon Delegiert die Schulpflege Zumikon eines ihrer Mitglieder an eine Sitzung der Schulpflege Zollikon, so ist dies in der Regel ein Mitglied der Sekundarschulkommission.

B. Sekundarschulkommission

Art. 10

Zusammensetzung Die Schulpflegen Zollikon und Zumikon delegieren je zwei ihrer Mitglieder in die Sekundarschulkommission. Sinnvollerweise sind die jeweiligen Finanz-Verantwortlichen in der Kommission vertreten.

Die Geschäftsleitung der Schule Zollikon oder deren Assistenz führt das Aktuariat. Die Schulleitung SZZ sowie bei Bedarf die Leitung Bildung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Schulpräsidien der Vertragsgemeinden haben je das Recht, die Teilnahme beider Schulpräsidien an den Sitzungen der Sekundarschulkommission zu verlangen.

Art. 11

Konstituierung Die Sekundarschulkommission bestimmt ihren Vorsitz für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Vizepräsidium soll nicht bei einer Person aus der gleichen Vertragsgemeinde liegen wie das Präsidium.

Art. 12

Aufgaben

Die Sekundarschulkommission hat im Sinne von Art. 8 des Zusammenarbeitsvertrags folgende konkreten Aufgaben:

- Begleitung der SZZ und Umsetzung des Sekundarschulreglements
- Kenntnisnahme über das Schulprogramm inkl. Leitsätzen
- Kenntnisnahme des jährlichen Katalogs der Wahlpflicht-, Wahl- und Freifächer
- Kenntnisnahme von Voranschlag und Jahresrechnung einschliesslich Kostenteilung der SZZ auf die beiden Vertragsgemeinden
- Kenntnisnahme der Investitionsplanung der SZZ
- Vorbereitung von Änderungsanträgen Sekundarschulreglement zuhanden der beiden Schulpflegen
- Kenntnisnahme über den Schulbetrieb und anstehende Probleme sowie Berichterstattung an die beiden Schulpflegen über aktuelle Fragestellungen des Schulbetriebs
- Mitsprache bei der Anstellung/Entlassung der Schulleitung

Art. 13

Sitzungsrhythmus

Die Sekundarschulkommission trifft sich mindestens zwei Mal jährlich oder nach Bedarf, jeweils wenn das Budget bzw. die Jahresrechnung der SZZ vorliegen.

Art. 14

Protokolle

Es werden Protokolle der Sitzungen der Sekundarschulkommission verfasst.

Art. 15

Schulbesuche

Die Schulbesuche werden von der Schulpflege Zollikon durchgeführt. Der Schulpflege Zumikon steht das Recht zu, Schulbesuche durchzuführen.

Art. 16

Kommunikation

Die interne Kommunikation der SZZ erfolgt über die SZZ-Kommission.

III. ANGEBOT UND BETRIEB SZZ

A. Generelles

Art. 17

Organisationsform Die Schulpflege Zollikon entscheidet über die Gliederung und Anforderungsstufen der Sekundarschule.

Art. 18

Standort Standort der SZZ ist die Schulanlage Buechholz in Zollikon.

Art. 19

Zusammenarbeit mit der Primarschule Schulleitungen und Lehrpersonen von Sekundarschule und Primarschule arbeiten zusammen. Die Sekundarschulleitung stellt sicher, dass mit der Primarschule Zumikon institutionalisierte Zusammenarbeitsformen bestehen.

Art. 20

Schülertransporte Für die Schülertransporte zwischen Zumikon und Zollikon wird ein sinnvolles Angebot organisiert, welches auch von den Schülern aus Zollikerberg und Zollikon genutzt werden kann.

Die Schülertransporte sind für die Schüler unentgeltlich.

B. Schulangebot

Art. 21

Schulprogramm Das Schulprogramm ist in der Kompetenz der Schulpflege Zollikon.

Art. 22

Lehr- und Stundenplan Im ersten Sekundarschuljahr steht die Erfüllung der Vorgaben gemäss Lehrplan im Vordergrund. Im zweiten und dritten Jahr erhalten die Wahlpflicht-, Wahl- und Freifächer steigende Bedeutung.

Art. 23

Sonderpädagogische Massnahmen Als sonderpädagogische Massnahmen gelten die Massnahmen gemäss Definition der anwendbaren kantonalen Volksschulgesetzgebung. Das gestützt darauf konkretisierte Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen in der SZZ ist im "Sonderpädagogischen Konzept Zollikon" sowie im "Sonderpädagogischen Feinkonzept Buechholz" der Schule Zollikon geregelt.

Art. 24

Sonderschulung und Therapien

Die Sonderschulung ist eine Form der sonderpädagogischen Massnahmen und kann

- als integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR),
- als integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) oder
- als externe Sonderschule geführt werden.

Allfällige mit der Sonderschulung verbundene sonderpädagogische Therapien (wie Psychotherapie oder Logopädie) sind Teil des jeweiligen Sonderschulsettings.

Bei Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen eines **ISR** in der SZZ integriert beschult werden, hat immer Zollikon die Fallführung inne (Entscheid mit Kostengutsprache durch die Schulpflege Zollikon). Die damit verbundenen Kosten werden gemäss Kostenaufstellung in Anhang 1 in die Gesamtkosten der SZZ eingerechnet.

Falls das kantonal vorgegebene Kostendach für das ISR überschritten wird, so liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde des Schülers bzw. der Schülerin (Schule Zollikon bzw. Schule Zumikon), den entsprechenden Differenzbetrag beim VSA einzufordern.

Schülerinnen und Schüler mit einer **externen Sonderschulung** oder einem **ISS** gelten als Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Wohnsitzgemeinde, welche somit auch die Fallführung innehalt (Entscheid mit Kostengutsprache durch die jeweilige Schulpflege) und insbesondere die damit verbundenen Kosten übernimmt.

Von einer Sonderschulung unabhängige, individuell angeordnete sonderpädagogische **Therapien** (wie Psychotherapie, Logopädie, DAZ oder Begabtenförderung) von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz Zumikon werden von der Schule Zollikon zur Abklärung gebracht, angeordnet und überprüft. Die damit verbundenen Kosten werden gemäss Kostenaufstellung in Anhang 1 in die Gesamtkosten der SZZ eingerechnet.

Art. 25

Reintegration

Eine Reintegration von Schülerinnen und Schülern aus externen Sonderschulen oder Privatschulen in die SZZ ist grundsätzlich möglich und erwünscht.

Wenn eine Reintegration bei einer externen Sonderschülerin oder einem externen Sonderschüler aus Zumikon in Frage kommt, wird die Schulleitung der SZZ sowie die Fachstelle Besondere Förderung Zollikon von der Schulleitung 2 Zumikon zum schulischen Standortgespräch eingeladen. Der Antrag zum Entscheid an die Schulpflege Zollikon erfolgt durch die Schulleitung SZZ.

Art. 26

Umgang mit schwierigen Schulsituationen

Die Entscheidungskompetenz gemäss Art 52 Abs. 1 lit b und Abs. 2; Art. 52a und Art 53 VSG liegt generell bei der Schulpflege Zollikon. Die damit verbundenen Kosten werden gemäss Kostenaufstellung in Anhang 1 in die Gesamtkosten der SZZ eingerechnet.

Bei schwerwiegenden Vergehen einer Schülerin oder eines Schülers aus Zumikon wird die Schulpflege Zumikon darüber in Kenntnis gesetzt.

Art. 27

Neubeurteilung Neubeurteilungen von Entscheiden der Schulleitung SZZ erfolgen durch die Schulpflege Zollikon.

C. Zusammenarbeit mit den Eltern

Art. 28

Elternmitwirkung Als Ansprechpartner für die SZZ wählen alle Klassen zu Beginn des Schuljahres eine Vertretung der Eltern inklusive Stellvertretung. Die weitere Ausgestaltung ist im Reglement Elternmitwirkung geregelt. Zumikon kann mindestens eine Vertreterin / einen Vertreter in der Kerngruppe stellen.

D. Betreuungsangebote ausserhalb der Unterrichtszeit

Art. 29

Mittagstisch und Aufenthaltsräume Für die Schülerinnen und Schüler der SZZ werden Aufenthaltsräume für die unterrichtsfreie Zeit zur Verfügung gestellt. Weiter wird jeweils am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag ein Mittagstisch geführt. Das detaillierte Angebot und die Tarife sind im Betreuungsreglement der Schule Zollikon festgelegt.

Art. 30

Aufgabenstunden Es werden betreute Aufgabenstunden (Aufgabenhilfe) angeboten.

Art. 31

Schulsozialarbeit Den Schülerinnen und Schülern steht eine Unterstützung durch sozialpädagogische Fachpersonen (SSA und SSP) zur Verfügung. Das Konzept SSA/SSP der Schule Zollikon umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen dieser sozialpädagogischen Fachpersonen.

E. Weiteres

Art. 32

Mitsprache der Schülerinnen und Schüler Es besteht ein institutionalisiertes Mitspracherecht der Schülerinnen und Schüler.

Art. 33

Betriebshandbuch Alle internen Regelungen der SZZ sind im Betriebshandbuch zusammengefasst.

IV. FINANZIELLES

Art. 34

Kostenrechnung

Die Gemeinde Zollikon führt eine Kostenrechnung für die SZZ. Diese enthält die laufenden Aufwendungen für den Schulbetrieb und die Erträge, den Führungs- und Verwaltungsaufwand sowie die Kosten für die Liegenschaften.

Im Anhang 1 ist festgehalten, wie die Kosten und Erträge der SZZ mittels einer Kostenaufstellung aus dem Budget bzw. der Rechnung der Schule Zollikon ermittelt werden.

Art. 35

Liegenschaftenkosten I

Zu den Liegenschaftenkosten I, welche in der Kostenaufstellung erfasst werden, zählen:

- Instandhaltungskosten: einfache und regelmässige Massnahmen, welche die Gebrauchstauglichkeit der Liegenschaft bewahren.
- Betriebs- und Nebenkosten, u.a. Hausdienst, Kosten für Heizung, Wasser und Abwasser.
- Abschreibungen, basierend auf dem Abschreibungssystem gemäss HRM2 nach der Lebensdauer der Investitionen.

Art. 36

Liegenschaftenkosten II Verzinsung des Rest- buchwertes

Zusätzlich zu den Liegenschaftenkosten I erfolgt eine jährliche Verzinsung des Restbuchwertes der Investitionen. Diese beruht auf dem jeweils im März des zu abrechnenden Jahres geltenden Zinssatz für zehnjährige Bundesobligationen (jedoch mind. 0%, d. h. keine Negativzinsen), plus einen Zuschlag von 0,5%.

Art. 37

Massgeblicher Rest- buchwert

Die Bestimmung des massgeblichen Restbuchwertes erfolgt nach dem Abschreibungssystem gemäss HRM2, basierend auf den Investitionskosten ohne Landwert.

Art. 38

Kostenteiler

Für die Aufteilung der Kosten auf die beiden Vertragsgemeinden ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der SZZ per 31.12. des zu abrechnenden Jahres massgeblich.

Art. 39

Kosten Schülertrans- porte

Die Kosten für die ZVV-Abonnemente sowie für allfällige Extratransporte sind in den Gesamtkosten der SZZ enthalten.

Art. 40

Provisorische Kostenanteilermittlung

Aufgrund des Budgets und der mutmasslichen Zahl der Schülerinnen und Schüler wird eine provisorische Kostenanteilsberechnung der beiden Gemeinden durchgeführt und der so ermittelte Kostenanteil der Gemeinde Zumikon im ersten Quartal des betreffenden Jahres in Rechnung gestellt.

Diese Rechnung ist bis Mitte Jahr zu begleichen.

Art. 41

Rechnungsausgleich

Nach Vorliegen der von der Schulpflege Zollikon zur Kenntnis genommenen Jahresrechnung der SZZ werden die effektiven Kostenanteile ermittelt und es erfolgt ein Rechnungsausgleich. Diese Rechnung bzw. allfällige Gutschrift ist bis Ende Jahr zu begleichen.

Art. 42

Budget und Investitionsplan

Der Entwurf des Budgets SZZ wird der Sekundarschulkommission jährlich bis zum 30. Juni zur Kenntnis gebracht.

Für die Schulanlage Buechholz wird ein mittelfristiger Investitionsplan erstellt, damit beide Vertragsgemeinden Kostenänderungen und Investitionsausgaben frühzeitig einplanen können. Der Investitionsplan wird der Sekundarschulkommission jährlich mit dem Budgetentwurf zur Kenntnis vorgelegt.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 43

Mitspracherecht Ist die Gemeinde Zumikon mit dem Investitionsplan oder einem Investitionsvorhaben von mehr als 1,5 Mio. Franken nicht einverstanden, findet eine Aussprache zwischen den beiden Schulbehörden statt. Können sich die Schulpfleger nicht einigen, wird ein Konfliktlösungsverfahren gemäss Art. 44 eingeleitet.

Art. 44

Konfliktlösung Die beiden Schulpfleger verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten möglichst einvernehmlich zu lösen.

Können sich die Schulpfleger nicht einigen, findet eine Aussprache mit den Gemeindeexekutiven statt. Kann auch dann keine Einigung erzielt werden, können die beiden Schulpfleger gemeinsam eine unabhängige, sachverständige Drittpartei (z.B. Mediationsfachperson) bestimmen.

Art. 45

Prozessbeschriebe Die Prozessbeschriebe, die zur Umsetzung der in diesem Reglement definierten Verantwortlichkeiten in den jeweiligen Schulgemeinden Zumikon respektive Zollikon relevant sind, werden zwischen den Schulpflegern Zollikon und Zumikon separat geregelt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46

Inkrafttreten Dieses Sekundarschulreglement ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2023 und tritt nach der Genehmigung durch die Schulpfleger der Vertragsgemeinden auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhang 1: Kostenrechnung

Die Kosten werden mittels einer Kostenaufstellung ermittelt. Dabei gelten die folgenden Regelungen:

Institution		Bezeichnung	Anteil Zumikon
8000		Schulpflege	Aufteilung der Gesamtkosten auf die Schulstufen gemäss Anzahl der Schülerinnen und Schüler
8010	8010.01	Schulverwaltung	Aufteilung der Gesamtkosten auf die Schulstufen gemäss Anzahl der Schülerinnen und Schüler
	8010.03 (neu)	Schulleitung Buechholz	Effektive Aufwendungen
8040		Sekundarschule Abzüglich 3612.00 Kunst- & Sportschule	Effektive Aufwendungen
8060		Schule allgemeines Abzüglich SPBD, Verkehrsinstruktion	Aufteilung der Gesamtkosten auf die Schulstufen gemäss Anzahl der Schülerinnen und Schüler
8070	8070.00	Schulliegenschaften VV	Aufteilung der Gesamtkosten auf die Schulstufen gemäss Anzahl der Schülerinnen und Schüler
	8070.02	Alte Landstrasse 76 (Chirchhof)	Aufteilung der Gesamtkosten auf die Schulstufen gemäss Anzahl der Schülerinnen und Schüler
	8070.12	SA Buechholz	Effektive Aufwendungen
	8070.60	Fahrzeuge der Schule	Aufteilung der Gesamtkosten auf die Schulstufen gemäss Anzahl der Schülerinnen und Schüler
8080		Informatik der Schule	30% der Gesamtkosten (effektive Kosten ab Vorliegen einer Kostenaufteilung)
8092		Mittagstisch Sekundarschule	Effektive Aufwendungen
Verzinsung Restbuchwert		Aktueller Zinssatz für zehnjährige Bundesobligationen (jedoch mind. 0%, d. h. keine Negativzinsen), jeweils Stand März des zu abrechnenden Jahres, plus einen Zuschlag von 0,5%.	